

**Landtag Steiermark**  
**XV. Gesetzgebungsperiode 2007, Einl.-Zahl 1161/51**

---

**Landtagsbeschluss Nr. 564**

aus der 21. Sitzung der XV. Gesetzgebungsperiode **vom 26. April 2007** über die Landesvoranschläge samt Systemisierungspläne der Kraftfahrzeuge und Dienstpostenpläne für die Jahre 2007 und 2008

1. Die Voranschläge des Landes Steiermark für die Jahre 2007 und 2008 (Anlage 1) werden mit folgenden Schlusssummen genehmigt:

	<b>VA 2007</b>	<b>VA 2008</b>
<b><u>Ordentlicher Haushalt:</u></b>		
Ausgaben	4.098.652.600	4.090.425.700
Einnahmen (ohne Erlöse aus Fremdmittelaufnahmen)	4.091.099.500	4.060.175.200
Gebarungsabgang des ordentlichen Haushaltes	<b>7.553.100</b>	<b>30.250.500</b>
<b><u>Außerordentlicher Haushalt:</u></b>		
Veranschlagte Gesamtausgaben	76.442.500	61.296.100
Einnahmen	1.621.100	1.621.100
Gebarungsabgang des außerordentlichen Haushaltes	<b>74.821.400</b>	<b>59.675.000</b>
<b><u>Gesamtgebarungsabgang</u></b>	<b>82.374.500</b>	<b>89.925.500</b>
Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Bedeckung der Gebarungsabgänge 2007 und 2008 Kredit- und Finanzoperationen vorzunehmen.		
<b><u>Nettoergebnis nach traditioneller Methode</u></b>	<b>82.374.100</b>	<b>89.925.100</b>
<b><u>Nettoüberschuss nach Maastricht</u></b>	<b>174.168.500</b>	<b>199.245.700</b>

2. Die Dienstpostenpläne 2007 und 2008 (Anlage 2) sowie die im Allgemeinen Teil der Dienstpostenpläne festgelegten Grundsätze hiezu werden genehmigt.
3. Die Systemisierungspläne der Kraftfahrzeuge 2007 und 2008 (Anlage 1) und die im Allgemeinen Teil der Systemisierungspläne festgelegten Grundsätze hiezu werden genehmigt.
4. Die Inanspruchnahme der Kredite des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltes kann in 2-Monats-Abschnitten bis zur Höhe von je einem Sechstel des Jahreskredites erfolgen. Ausgenommen davon sind Ausgaben zu deren Leistung das Land zu bestimmten Terminen verpflichtet ist.
5. Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, im Rahmen der Wirtschaftsförderung für Arbeitsplatzhaltung und Arbeitsplatzbeschaffung in der Steiermark über- und außerplanmäßige Kredite im außerordentlichen Haushalt bereitzustellen.  
Zur Finanzierung solcher über- und außerplanmäßiger Ausgaben wird die Landesregierung ermächtigt, Kreditoperationen im In- und Ausland bis zur Höhe von jeweils 1 % des Gesamtausgabevolumens der Landesvoranschläge 2007 und 2008 vorzunehmen.
6. Eine Vorfinanzierung von EU-Mitteln ist nur im Rahmen der allgemein anerkannten und von den maßgeblichen Stellen auf EU-, Bundes- und Landesebene genehmigten Regelungen im unbedingt notwendigen Ausmaß möglich. Die dazu erforderlichen zusätzlichen Landesmittel sind jeweils durch Gebührentstellungen der entsprechenden EU-Mittel auf der Einnahmenseite auszugleichen.

Darüber hinaus gilt:

Für alle während eines Jahres erfolgten EU-Kofinanzierungen ist von den lt. Programmplanungsdokumenten zuständigen Stellen der Steiermärkischen Landesregierung zeitgerecht für die Rechnungsabschlussarbeiten zu berichten. Für alle EU-Kofinanzierungsmaßnahmen ist die Kontrolle des Landesrechnungshofes vorzubehalten.

Alle übrigen für die Abwicklung von Zahlungen geltenden Regelungen sind einzuhalten.

7. Im Zusammenhang mit der finanziellen Abwicklung der Aufwendungen für das Steiermark-Büro in Brüssel wird zur Vermeidung eines unnötigen Verwaltungsaufwandes verfügt, dass im Rahmen der gegebenen Zuständigkeiten für den Personalaufwand (Abteilung 5) und den gesamten übrigen Aufwand (Abteilung 1 – Landesamtsdirektion (Präsidium)) Vorschusszahlungen gegen nachträgliche Abrechnung und detaillierte Kreditbelastung geleistet werden können.

8. Im Sinne eines Beitrages zur Verbesserung des Maastricht-Ergebnisses gelten für sämtliche Investitionsprojekte im Beteiligungsbereich folgende Grundsätze:

Es ist anzustreben, die unabdingbar notwendigen Kosten durch den zumutbaren Einsatz von Eigenmitteln der Gesellschaft zu decken sowie durch die wirtschaftlich vertretbare Aufnahme von Fremdmitteln zu verringern.

Die Zuwendung der Landesmittel soll nach Möglichkeit in Form von Beteiligungen oder Darlehensgewährungen erfolgen, sodass diesbezügliche Ausgaben für das Maastricht-Defizit unwirksam sind.

9. Falls während der Haushaltsjahre 2007 und 2008 ein unabweisbarer Mehraufwand bei den Sachausgaben anfällt, der zu einem höheren Abgang in der ordentlichen Gebarung führen sollte und für dessen Bedeckung Mehreinnahmen oder Ausgabenersparungen nicht zur Verfügung stehen, ist dieser Mehraufwand durch Ausgabenrückstellungen in der ordentlichen Gebarung zu bedecken.

Die Ausgabenrückstellungen sind über Vorschlag des Landesfinanzreferenten von der Steiermärkischen Landesregierung festzusetzen. Darüber ist dem Landtag Steiermark unverzüglich zu berichten.

10. Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, gegen nachträgliche Berichterstattung an den Landtag Steiermark Ausfallsbürgschaften im Rahmen des Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetzes, weiters für Darlehen und Kredite, die an Gesellschaften gewährt werden, an denen das Land Steiermark beteiligt ist, sowie Ausfallsbürgschaften für sonstige Investitionskredite im Ausmaß bis zu jeweils 15 Millionen Euro, für letztere jedoch im Einzelfall aus diesem Betrag nicht über 750.000 Euro der Landesvoranschläge 2007 und 2008, zu übernehmen.

11. Das 6. Kreditsechstel der nach der finanzwirtschaftlichen Gliederung (6. Dekade des Ansatzes) mit den Kennziffern 5 und 7 bezeichneten Ausgaben sowohl im ordentlichen als auch im außerordentlichen Haushalt bleibt für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 gesperrt.

Diese Sperre ist über einen vom Landesfinanzreferenten eingebrachten Antrag aufzuheben, wenn die Meldung des Bundes über die Ertragsanteile das Einlangen der Mittel mindestens in der budgetierten Höhe erwarten lässt.

12. Die Inanspruchnahme der in den Unterabschnitten 011 „Repräsentation“ bei der VSt. 1/011049-7232 und 021 „Information und Dokumentation“ bei der VSt. 1/021959-7281 ausgewiesenen Mittel hat durch die von den Fraktionen der Landesbuchhaltung bekannt zu gebenden Ressorts und Abteilungen bis zur Höhe der jeweils festzulegenden Betragsgrenzen zu erfolgen.

### 13. Deckungsbestimmungen:

Die Bedeckung überplanmäßiger oder außerplanmäßiger Ermessensausgaben durch Einsparungen bei Pflichtausgaben im Rahmen von Beschlüssen gemäß § 32 Abs. 2 L-VG 1960 ist unzulässig.

Als Gebarungszweig gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 gilt der im Rahmen der funktionellen Gliederung nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung durch dreistellig ausgezeichnete Überschriften bestimmte Haushaltsunterabschnitt.

Für alle Haushaltsunterabschnitte wird generell die gegenseitige Deckungsfähigkeit nach Maßgabe folgender Regelung festgelegt:

- a) Die gegenseitige Deckungsfähigkeit bezieht sich immer nur auf Voranschlagsstellen mit dem gleichen Bewirtschafter.
- b) Überschreitungen von Ermessensausgaben zu Lasten von Pflichtausgaben, sowie von maastricht-wirksamen Ausgaben zu Lasten von maastricht-unwirksamen Ausgaben sind unzulässig.
- c) Überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben gelten nach Maßgabe von Mehreinnahmen, die mit dieser Ausgabe in einem ursächlichen Zusammenhang stehen, als genehmigt.

Für die aus der Landes-Rundfunkabgabe dotierten Deckungskredite gilt die gegenseitige Deckungsfähigkeit gemäß der Zweckwidmung nach dem Steiermärkischen Rundfunkabgabegesetz über den Gesamtbereich des zuständigen Regierungsmitgliedes.

Für den Bereich der Landeswohnbauförderung im Abschnitt 48 wird genehmigt, dass alle Ansätze über den Gesamtbereich des jeweils zuständigen Regierungsmitgliedes gegenseitig deckungsfähig sind.

Eine Umschichtung eingesparter Kredite bei den Voranschlagsstellen 1/030008-4571 „Druckkosten“ und 1/030008-4572 „OSD-Card-Herstellungskosten“ im Untervoranschlag „Bezirkshauptmannschaften“ zugunsten anderer Zwecke ist ausgeschlossen.

Die Ansätze innerhalb der Sammelnachweise Nr. 1a „Personalaufwand der allgemeinen Verwaltung, der Anstalten und betriebsähnlichen Einrichtungen“ und Nr. 3 „Reise- und Übersiedlungsgebühren“ sowie Nr. 4 „Schuldendienst“ sind gegenseitig deckungsfähig.

Soweit für Ausgaben auf Grund bestehender gesetzlicher oder rechtsverbindlicher Regelungen Einnahmen heranzuziehen sind, kann der Ausgabenvollzug nach Maßgabe der tatsächlich eingelangten Einnahmen erfolgen.

Bei Finanzierungskonkurrenzen darf der Landesanteil erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die anderen Finanzierungsbeiträge nachweislich tatsächlich eingegangen oder rechtsverbindlich zugesichert worden sind.

14. Die Eröffnung neuer Ausgabe-Voranschlagsstellen darf nur im Einvernehmen mit dem Landesfinanzreferat erfolgen, das für die richtige Eingliederung nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung zu sorgen hat. Die Eröffnung neuer Einnahme-Voranschlagsstellen kann durch die Steiermärkische Landesbuchhaltung unter Berücksichtigung der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung erfolgen.
  
15. Im Sinne des § 15 Abs. 1 Z. 7 der VRV i.d.g.F. sind Abweichungen zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge und den veranschlagten Beträgen im Ausmaß von mehr als 10 % im Rechnungsabschluss zu erläutern, sofern die Abweichung den Betrag von € 30.000,-- übersteigt.

Diese Regelung gilt bei Einsparungen auf Ausgabe-Voranschlagsansätzen, welche der Sperre des 6. Kreditsechstels unterliegen, bezüglich des den gesperrten Kreditteil übersteigenden Betrages.

Nicht präliminierte Einnahmen sind zu erläutern, sofern sie je Voranschlagsstelle den Gesamtbetrag von € 60.000,-- überschreiten.

16. Die einen integrierenden Bestandteil dieser Regierungsvorlage bildende Budgetvereinbarung 2007/2008 wird genehmigt.

# Budgetvereinbarung 2007/2008

## I. Maßnahmen zur Haushaltsverbesserung

### Entnahme aus der Rücklage „Wohnbauförderung“

Für das Doppelbudget 2007/2008 können auf Grund von Mehreinnahmen durch vorzeitige begünstigte Rückzahlungen von Landesdarlehen oder freiwillige vorzeitige Tilgungen von Wohnbauförderungen, laut Rechnungsabschluss 2006, aus der Rücklage „Wohnbauförderung nach dem Wohnbauförderungsgesetz“ einmalig € 111.234.000,-- zur Verfügung gestellt werden.

Voraussetzung dafür ist, dass eine Änderung des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993 im Zuge des Budgetbeschlusses für die Jahre 2007/2008 vorgenommen wird und die darin erwähnten Finanzmittel, einschließlich jener, die durch Maßnahmen aus der Budgetvereinbarung 2006 der Wohnbauförderung entnommen wurden, in den Jahren von 2009 bis 2014 aus dem Landeshaushalt zusätzlich rückgeführt werden. Die Höhen der einzelnen Tranchen richten sich nach den Vorbelastungen durch Regierungsbeschlüsse auf Basis der Beibehaltungen der bestehenden Wohnbaukontingente.

Die Aufteilung der Rückflüsse auf die Jahre 2009 bis 2014 ist unter möglicher Schonung der Landeshaushalte und unter Bedachtnahme auf die geplanten Wohnbauvolumina vorzunehmen.

Die Höhe der einzelnen gesetzlich in § 4 Steiermärkisches Wohnbauförderungsgesetz 1993 vorgesehenen Beträge ergibt sich aufgrund von Berechnungen der A 15, die von den für den Wohnbau bestellten Gutachtern Mag. Messner und HR Dr. Gerhard Wurm übereinstimmend bestätigt werden müssen.

Es wird zugesichert, dass es in den Bereichen Neubau, Wohnhaussanierung, ökologische Maßnahmen und Klimaschutzziele im Rahmen der Wohnbauförderung zu keinen Kürzungen bzw. Einschränkungen in Folge der Verwendung der oben genannten Mittel aus der Wohnbaurücklage zur Budgeterstellung 2007 /2008 kommen wird.

Weitergehende Finanzierungsmaßnahmen aus dem Wohnbauressort für Bedeckungserfordernisse des Landeshaushaltes, wie z.B. Entnahmen aus der Rücklage oder Verkäufe von Darlehensforderungen, sind ausgeschlossen.

### Finanzierung der Steiermärkischen Krankenanstalten GmbH. (KAGes)

Die in der Regierung vertretenen Fraktionen bekennen sich vor dem Hintergrund der angespannten Budgetlage zu einer verantwortungsvollen Spitalsfinanzierung.

Gleich wie bei den Ordensspitälern wird für die notwendige Deckung des Betriebsabganges der KAGes ein Finanzierungsvertrag für die Jahre 2007 – 2011 abgeschlossen, wobei der Valorisierungsfaktor über den jährlichen Personalkostensteigerungen des Landes (das sind die Abschlüsse zwischen Gewerkschaft öffentlicher Dienst und dem Land Steiermark vermehrt um 1,2 %-Punkte) höchstens jedoch bei 4 % liegt. Für die Jahre 2007 und 2008 werden Zuschüsse in Form eines Darlehens von je € 302.000.000,--(2007) und € 335.000.000,-- (2008) gewährt. Damit können gemeinsam mit den in der KAGes vorhandenen Rücklagen in der Höhe von € 74.500.000,--- laufende Investitionen bzw. Ersatzinvestitionen für die Jahre 2007 und 2008 bedeckt werden.

Die Grundstücksübertragungen an die KAGes sind so rasch wie möglich umzusetzen. Daraus kann sich bei genauer Prüfung ein Sale-and-Lease-back-Modell ergeben, wenn die KAGes diese noch zu bewertenden Immobilien einer 100%eigenen Tochter verkauft und zurückmietet. Durch dieses Modell ist für das Land Steiermark budgetwirksam für das Jahr 2008 ein Betrag von € 111.234.000,-- zu lukrieren, sodass der Darlehensbetrag um diese Summe reduziert werden kann.

Die anfallenden <sup>Sale & Lease back</sup> Mieten sind unter Einbeziehung unternehmensbezogener Effizienzsteigerungen den vom Land auch künftig zur Deckung des Betriebsabganges zu gewährenden Zuschüssen hinzuzurechnen.

Die Details dieses Finanzierungsmodells, insbesondere die Haftung des Landes, sind gemeinsam zwischen KAGes, Gesundheits- und Finanzressort abzustimmen.

Darüber hinaus gehende Einmal Erlöse sind für die in Planung befindlichen Sonderinvestitionen LKH 2020, Leoben, Bad Aussee und LSF 2020 im Sinne der Budgetvereinbarung 2006 (Seite 6, Punkte 2 und 4) heranzuziehen.

Die im Zusammenhang mit „KAGes Neu“ erfolgten Vorbereitungen und vom Strategieausschuss des Aufsichtsrates ausgesprochenen Empfehlungen sind raschest umzusetzen.

Für die nächsten 3 Jahre sind je 300.000,-- € für die Aufstockung geschützter Arbeitsplätze in der KAGes vorzusehen.

### **3. Erhöhung der Ertragsanteile und Sperre des 6. Kreditsechstel**

Das 6. Kreditsechstel der nach der finanzwirtschaftlichen Gliederung (6. Dekade) mit den Kennziffern 5 und 7 bezeichneten Ausgaben sowohl im ordentlichen als auch im außerordentlichen Haushalt bleibt für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 gesperrt.

Diese Sperre ist über einen vom Landesfinanzreferenten eingebrachten Antrag aufzuheben, wenn die Meldung des Bundes über die Ertragsanteile das Einlangen der Mittel mindestens in der budgetierten Höhe erwarten lässt.

## **II. Ressortbezogene Maßnahmen**

### **1. Ressort LH-Stv. Flecker**

Für den Fall der Realisierung des Museumsquadranten soll beim Ansatz 1/922059-9999 *Deckungskredit für die Inanspruchnahme der zweckgewidmeten Landesrundfunkabgabe für Baumaßnahmen im Bereich der Landesmuseen, von Kultureinrichtungen sowie des Landesarchivs* ab dem Jahr 2007 1 Mio. € p.a. als Ansparung für die ab 2012 wirksam werdende Zuschlagsmiete des Museumsquadranten in Gebühr gestellt werden.

### **2. Ressort LR Buchmann**

1. Die Steirische Wirtschaftsförderung (SFG) wird ermächtigt, 15% des Basisförderungsbudgets laut Finanzierungsvertrag für Projekt- und Marketingmaßnahmen zu verwenden.
2. Die Zurverfügungstellung des notwendigen jährlichen Gesellschafterzuschusses an die Internationalisierungscenter Steiermark GmbH (ICS) in der Höhe von maximal € 600.000,--

durch das Finanzressort bedarf einer von der Regierung genehmigten positiven Evaluierung der Beteiligung der Steirischen Wirtschaftsförderungs GmbH (SFG) an der Internationalisierungscenter Steiermark GmbH (ICS).

### 3. Projekt Spielberg Neu:

- a. Für den Fall, dass es zu einem Berufungsverfahren gegen den UVP-Bescheid kommt und die dadurch anfallenden Kosten nicht von den Investoren übernommen werden, werden die Zusatzkosten, sofern sie nicht aus den bisher geleisteten Zahlungen des Landes bedeckt werden können, vom Finanzressort bereit gestellt.
- b. Entsprechend dem Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 20.6.2005, GZ: FA12A-s0914-10/2005-2, sollen das Land Steiermark und der Bund die Umsetzung des Projektes Spielberg Neu mit einer Förderungsquote in der Höhe von max. 15 % der förderbaren Gesamtinvestitionskosten unterstützen. Sollte 2007 oder 2008 eine Förderung des Projektes erforderlich sein, werden diese Mittel durch eine Sonderfinanzierung zur Verfügung gestellt.

### 3. Ressort LR<sup>in</sup> Edlinger-Ploder

Die im ao. Haushalt für das Sonderinvestitionsprogramm budgetierten Mittel werden auf Maßnahmen zur Stärkung des öffentlichen Verkehrs und im Bereich Straßenbau (jeweils eigene VSt.) für in Bau befindliche Vorhaben und umsetzungsreife Bauprojekte (Neubau) über Vorschlag der Verkehrsreferentin aufgeteilt. Die einzelnen Maßnahmen und genaue Mittelverwendung werden der Regierung und dem Landtag Steiermark zur Beschlussfassung vorgelegt.

### 4. Ressort LR Hirt

Wie in der Budgetvereinbarung 2006 wird zur Einsparung von Personalkosten ein genereller Aufnahmestopp für alle Ressorts der Landesverwaltung mit Ausnahme äußerst sensibler Bereiche für die Jahre 2007 und 2008 vereinbart. Die damit frei werdenden Mittel fließen dem allgemeinen Haushalt zu.

## III. Strukturmaßnahmen

### 1. Budgetkonsolidierungsmaßnahmen und stabilitätsorientierte Budgetpolitik

Zur Umsetzung der vereinbarten Budgetziele in dieser Legislaturperiode wird vereinbart, dass jedes Regierungsmitglied bis Ende 2007 die in seinem Zuständigkeitsbereich gelegenen Pflichtausgaben dahingehend überprüft, inwieweit strukturelle Ausgabeneinsparungen möglich sind und Einnahmen erhöht werden können.

Die Ergebnisse sollen Grundlage für weitere Verbesserungsmaßnahmen für die künftigen Haushaltsjahre sein. Erforderliche begleitende Gesetzesnovellierungen sind dem Landtag Steiermark rechtzeitig zur Beschlussfassung vorzulegen.

Weiters ist danach zu trachten, Entscheidungen über allfällige weitere Vorbelastungen der künftigen Haushaltsjahre im Hinblick auf die noch erforderlichen Konsolidierungsmaßnahmen auf die Finanzierbarkeit hin zu überprüfen. Eine Beschlussfassung in der Landesregierung und im Landtag Steiermark ist nur nach den Gesichtspunkten der kostengünstigsten Planung und nach tatsächlichen Finanzierungserfordernissen zu fällen.

Verhandlungen mit dem Bund über eine finanzielle Beteiligung des Landes Steiermark an einzelnen Vorhaben und Maßnahmen aus dem Regierungsprogramm des Bundes sind angesichts der schwierigen Budgetsituation mit dem Ziel zu führen, dass eine finanzielle Mehrbelastung des Landes ausgeschlossen ist.

## **2. Verwaltungsreform**

Zur Erzielung von nachhaltigen Einsparungen bei den Ausgaben der öffentlichen Verwaltung wird eine Aufgaben- und Strukturreform vereinbart. Der in der Budgetvereinbarung 2006 vorgesehene Bericht über Vorschläge zu Verwaltungsreformmaßnahmen ist bis Mitte 2007 der Landesregierung vorzulegen.

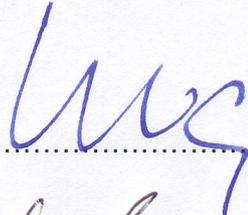
## **3. Evaluierung der Sozialgesetze und der Wohnbauförderung**

Die beiden zuständigen Regierungsmitglieder werden einerseits die Sozialgesetze und andererseits die Wohnbauförderung des Landes Steiermark in Hinblick auf ihre Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit hin überprüfen und einen Bericht der Steiermärkischen Landesregierung bis Ende 2007 vorlegen.

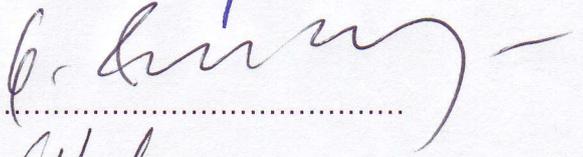
## **IV. Regelung der Deckungsfähigkeit des Abschnittes 48**

Innerhalb des Abschnittes 48 des Landesvoranschlages ist die gegenseitige Deckungsfähigkeit nur innerhalb der jeweiligen Ressorts gegeben.

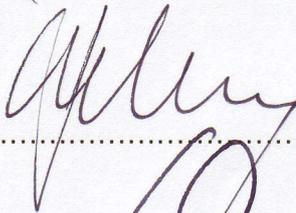
Landeshauptmann  
Mag. Franz Voves



1. Landeshauptmann-Stellvertreter  
Hermann Schützenhöfer



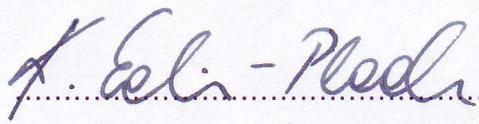
2. Landeshauptmann-Stellvertreter  
Dr. Kurt Flecker



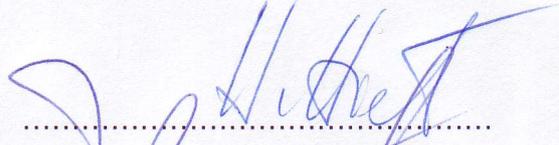
Landesrat  
Dr. Christian Buchmann



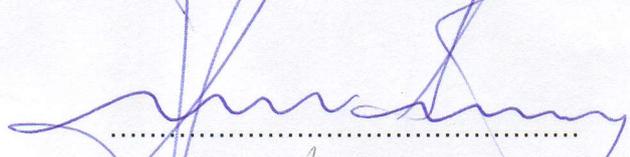
Landesrätin  
Mag. Kristina Edlinger-Ploder



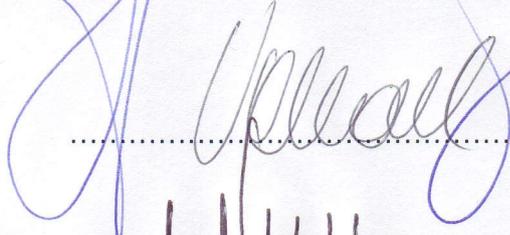
Landesrat  
Mag. Helmut Hirt



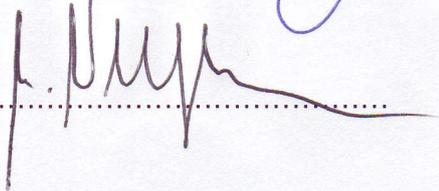
Landesrat  
Johann Seitingner



Landesrätin  
Dr. Bettina Vollath



Landesrat  
Ing. Manfred Wegscheider



Graz, am 19. März 2007